

Paibacher Zeitung.



Abonnementspreis: Mit Postversendung: ganzjährig fl. 16, halbjährig fl. 7,50. Im Comptoir: ganzjährig fl. 11, halbjährig fl. 6,50. Für die Zustellung ins Haus ganzjährig fl. 1. — Inserionsgebühren: Für eine Zeile 25 kr., größere per Zeile 6 kr.; bei öfteren Wiederholungen pr. Zeile 8 kr.

Die „Paibacher Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Die Administration befindet sich Congressplatz 2, die Redaction Bahnhofgasse 24. Sprechstunden der Redaction täglich von 10 bis 12 Uhr vormittags. — Unfrankirte Briefe werden nicht angenommen und Manuscripte nicht zurückgeschickt.

Amtlicher Theil.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. April d. J. dem Ministerialrathe des Ministerraths-Präsidiums Anton Ritter von Klaps und dem Protokollführer des Ministerrathes, Ministerialrathe Dr. Karl Ritter von Jäger, das Ritterkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Tage allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. April d. J. dem Landesgerichtsrathe in Sambor Theophil Vereznicki den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.
Schönborn m. p.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat eine im Status der Primarärzte der Wiener k. k. Krankenanstalten erledigte Primarärztesstelle dem klinischen Assistenten und Privatdocenten der internen Medicin an der Universität in Wien Doctor Edmund Neusser verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Das neue Strafgesetzbuch.

Justizminister Graf Schönborn hat, wie schon gemeldet, das Abgeordnetenhaus durch Ueberreichung eines neuen Strafgesetzentwurfes überrascht. Der ohne Motivenbericht überreichte Entwurf beruht im wesentlichen auf den He-Blaser'schen Vorarbeiten, enthält jedoch einige Abänderungen, welche von dem gegenwärtigen Justizminister herrühren. Der Entwurf lehnt sich im großen und ganzen an das neue deutsche Strafgesetz an. Schon die Ueberschrift des Gesetzes, betreffend die Uebertretungen, lässt erkennen, dass die bisherige dreifache Scheidung der strafbaren Handlungen beibehalten bleibt. Das Gesetzbuch zerfällt in drei Theile und enthält 516 Paragraphen gegenüber den 532 Paragraphen des alten Strafgesetzes vom 27. Mai 1852. Die §§ 1 bis 88 des neuen Entwurfes enthalten die „allgemeinen Bestimmungen“, die §§ 89

bis 395 die Verbrechen und Vergehen, die §§ 396 bis 516 die Uebertretungen. Hierzu kommt noch das 47 Artikel umfassende Einführungsgesetz.

Die Reform, welche durch die Vorlage des Justizministers in unser ganzes bisheriges Strafgesetssystem gebracht werden soll, ist eine so durchgreifende, dass sie einer völligen Abänderung des bisher geltenden Strafgesetzes gleichkommt, welches, wie Artikel 1 der Vorlage bestimmt, mit dem Zeitpunkte, als diese Gesetz wird, sammt allen in anderen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, welche Gegenstände des gegenwärtigen Strafgesetzes betreffen, außer Kraft zu treten hat. Auf Handlungen, welche vor diesem Zeitpunkte begangen wurden, finden die Bestimmungen des neuen Strafgesetzes nur Anwendung, wenn sie milder sind, als das derzeit geltende Gesetz. Durch das neue Gesetz werden aber auch wesentliche Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung vom 23. Mai 1873 abgeändert. Im „Einführungsgesetze“ fällt sofort die wesentliche Aenderung der Strafarten auf. Fortan wird es keinen Kerker und schweren Kerker, keinen strengen und einfachen Arrest, sondern Zuchthaus, Gefängnis, Staatsgefängnis und Haft geben, ersteres für Verbrechen, Gefängnis und Staatsgefängnis für Vergehen, welcher Begriff jetzt wesentlich erweitert ist, und Haft für Uebertretungen. Das „Staatsgefängnis“ findet einen sehr ausgedehnten Wirkungsbereich; es wird für Vergehen gegen das Pressgesetz, Versammlungsrecht, Zweikampf u. s. w. verhängt werden. Bezüglich der Strafmittel in den Strafanstalten sind als Verschärfungen, außer den bisherigen, Fesselung, welche ununterbrochen nicht länger als drei Monate, und enge Fesselung (Anhaltung am Ringe), welche nicht über drei Stunden und dann erst nach drei Tagen wieder stattfinden darf, zulässig.

In den allgemeinen Bestimmungen werden die Begriffe von den Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen folgendermaßen dargestellt: „Handlungen, welche dieses Gesetz mit Staatsgefängnis von mehr als fünf Jahren oder mit Zuchthaus oder mit dem Tode bedroht, sind Verbrechen; Handlungen, die es mit Geldstrafe von mehr als 300 fl., mit Staatsgefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bedroht, sind Vergehen; Handlungen, die es mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 300 fl. bedroht, sind Uebertretungen.“ Die Strafe des Staatsgefängnisses darf nur in beson-

ders hiezu bestimmten Anstalten und nur in Räumen vollstreckt werden, welche äußerlich von anderen Straflingen getrennt sind. Den im Staatsgefängnisse Inhaftierten ist es freigestellt, sich ihre Beschäftigung zu wählen und sich auf eigene Kosten zu verpflegen. Eine zwangsweise Anhaltung zur Arbeit findet nicht statt.

In Uebereinstimmung mit dem deutschen und belgischen Strafgesetze und mit der englischen Einrichtung des „ticket of leave“ statuiert die Vorlage die Entlassung aus der Strafhast auf Widerruf, und ist die urtheilmäßige Strafe abgelaufen, ohne dass ein Widerruf erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt. Diesbezüglich heißt es im § 19 des Entwurfes: „Sträflinge, welche zu zeitiger Freiheitsstrafe verurtheilt sind, können, nachdem sie ein Jahr in der Strafhast zugebracht und drei Vierteltheile ihrer Strafe verbüßt haben, für den Rest der Strafzeit auf Widerruf entlassen werden, wenn ihr Verhalten während der Haft in Verbindung mit den übrigen Umständen hinreichende Beruhigung darüber gewährt, dass ihre Entlassung die öffentliche Ordnung nicht gefährden und dass ihr Benehmen dem Gesetze entsprechen werde. Insbesondere müssen diejenigen, welche darauf angewiesen sind, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, vermöge ihrer Erwerbsfähigkeit, Sparsamkeit und in der Strafhast bezugten Arbeitsamkeit die Gewähr bieten, dass sie sich ehrlich fortbringen werden. Unter denselben Voraussetzungen können auch die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten nach Verbüßung einer fünfzehnjährigen Strafhast auf Widerruf entlassen werden.“ Ausgeschlossen von der Entlassung auf Widerruf sind solche, die wegen gewisser, im Gesetze näher bezeichneter Verbrechen bereits wiederholt bestraft wurden, aber innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren seit Verbüßung der letzten Strafe rückfällig geworden sind.

Die längste Dauer der zweiten Strafe beträgt wie bisher zwanzig Jahre. Bei Umwandlung der Freiheitsstrafen ist einjähriges Gefängnis oder Staatsgefängnis einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe und dreitägige Haft einer zweitägigen Gefängnis- oder Staatsgefängnisstrafe gleich zu achten. Die Bestimmungen über die Straffolgen sind wesentlich abgeändert. So setzt § 43 des neuen Gesetzes fest, dass ein besonderes Gesetz erst anordnen wird, inwiefern eine strafrechtliche Beurtheilung den

Feuilleton.

Die Schönheit — ein Rechenexempel.

Vergebung, schöne Leserin! Strafen Sie mich nicht für die Kühnheit dieser Ueberschrift mit einem Hornesblicke, gegen dessen Blut ich mich vergebens nach Schatten umsehen würde. Sie können ganz beruhigt sein, dass Sie bei dem Rechenexempel der Schönheit sicher, dass ich zum Schlusse meiner kleinen Plauderei einen schönen Dank aus schönem Munde bekomme, wenn ich erklärt haben werde, wie herrlich weit es die Wissenschaft gebracht hat, da es ihr gelungen ist, die Schönheit ziffermäßig mit mathematischer Genauigkeit festzustellen.

Nun, nachdem ich die Neugierde meiner schönen Leserin sattfam erregt zu haben glaube, will ich un- allem muß ich die Bemerkung machen, dass die menschliche Schönheit aus verschiedenen Factoren zusammengesetzt ist; sie liegt im seelenvollen Blick, im Ton der Sprache, in der Anmuth der Bewegungen, insofern sich darin die „schöne Seele“ zu erkennen gibt, das ist also mehr die innere, geistige Schönheit; sie ist aber auch eine rein äußere, im Körperbau liegende, in welchem Falle sie als Proportionalität bezeichnet wird. Diese letztere Art der Schönheit ist es, die zu einem einfachen Rechenexempel gemacht werden kann. Einem tüchtigen Gelehrten und Aesthetiker haben wir die Entdeckung zu danken, dass die Gestalt eines Gegenstandes oder eines lebenden Wesens nur dann für schön gehalten werden kann, wenn sie sich nach einem Gesetze aufbaut, das durch die sogenannte harmonische Proportion gegeben ist. Dieses Proportions-

gesetz lässt sich am besten an der Figur eines Kreuzes erklären: Der Längsbalken des Kreuzes wird durch den Querbalken in zwei ungleich große Theile geschieden, an denen die harmonische Proportion derart sich ergibt, dass der ganze Längsbalken zum größeren Theile desselben sich verhält so wie dieser, nämlich der größere Theil, zu dem kleineren. Würde der Querbalken durch die Mitte des Längsbalkens gelegt werden, so ginge der wohlproportionierte Bau des Kreuzes verloren. Dieses Gestaltungs-gesetz lässt sich in der Krystallisation der Mineralien, im Wachsthum der Pflanzen und schließlich im Bau der Thiere und Menschen nachweisen; nach diesem Gesetze schufen unbewusst die antiken Meister ihre unsterblichen Werke.

Indem ich nur noch für einige Zeilen meine dozierende Sprache beibehalte, will ich das Proportionsgesetz am menschlichen Körper erklären. Denken wir uns denselben durch eine an die Hüfte gelegte Linie in zwei ungleiche Theile geschieden, so wird er dann als ideal-schön, als vollendet proportioniert erscheinen, wenn sich der ganze Leib zu dem größeren Theile, welcher von den Hüften bis zu den Fersen geht, ebenso verhält, wie dieser Theil zu dem kleineren, dem Oberkörper. Hätte z. B. der ganze Leib 8 Längeneinheiten, der obere Theil 3, der untere 5, so würde sich die harmonische Proportion folgend darstellen: 8:5 = 5:3. Nun kann jeder der beiden Theile für sich wieder als Ganzes betrachtet und in zwei ungleiche Theile getheilt werden; der untere durch eine an die Kniekehle gelegte Linie, der obere durch eine solche unterhalb des Kehlkopfes, wodurch sich für den Oberkörper eine Rumpfpartie ergibt. Diese Theilung kann nun immer weiter gehen: der Kopf als Ganzes betrachtet, wird durch den unteren Stirnrand in proportionale Partien getheilt u. s. w.

Und nun die große Nuganwendung dieses wunderbaren Gesetzes. Mit Hilfe desselben ist es ein Leichtes, jedem seine Schönheit nachzurechnen und ihm bis ins Tausendstel eines Millimeters anzugeben, wie nahe er der idealen Proportions-schönheit gekommen sei. Denn dieses einfache Verhältnis ist natürlicherweise nur ideal zu nehmen, d. h. es kann von keiner Gestalt vollkommen erreicht, sondern ihm nur bis auf eine variable Differenz nahegekommen werden. Je geringer nun die Differenz zwischen der tatsächlichen Ausdehnung eines Körperteiles und der idealen, nach dem Proportions-gesetze bestimmten ist, desto größer ist die proportionale Schönheit.

Der entzückte Liebhaber kann nun die Schönheit seiner Angebeteten bis in die höchsten Ziffern hinauf preisen, und sie kann ihn wieder durch eine einfache Rechnung, wornach ihr nur einige Hundertstel bis zur idealen Schönheit fehlen, in den Himmel erheben. Aber geradezu unschätzbare Dienste leistet dieses seltene Gesetz den Preisrichtern bei den jetzt so sehr beliebten Schönheits-Concurrenzen, und nicht minder den schönen Preiswerberinnen, die nun schwarz auf weiß ihren Schönheitsgrad nachweisen können. Hätte Paris, der bekanntlich bei der ersten Schönheits-Concurrenz Preisrichter war, eine dunkle Ahnung von diesem Gesetze gehabt, er hätte sich durch eine einfache Berechnung vor dem Zorne der beiden, durch die preisgekrönte Aphrodite in den Schatten gedrängten Göttinnen bewahren können. Für unsere moderne Zeit würde es sich sehr empfehlen, bei einem Bewerb um den Schönheitspreis sich nach Art des bei Affentierungen gebräuchlichen Körpermaßes eines ästhetischen Normalmaßes zu bedienen, so dass jene Dame, deren Schönheit dem Normalmaße entspricht, als für den Preisbewerb tauglich erklärt wird.

Verlust der Mitgliedschaft am Reichsrathe und an den Landtagen sowie den Verlust des Wahlrechtes und die Wählbarkeit zur Folge hat. Bei Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen wird auch künftighin nur eine gemeinsame Strafe verhängt. Das erste Hauptstück der Verbrechen und Vergehen handelt vom «Hochverrath, Staatsverrath und Vergehen wider die Kriegsmacht des Staates». Die Bestimmungen bezüglich des Hochverrathes, sofern sie sich auf die Person des Monarchen beziehen, sind beiläufig dieselben, wie im bisherigen Gesetze. Im allgemeinen sind jedoch die das Verbrechen des Hochverrathes behandelnden Bestimmungen des Gesetzentwurfes milder und auch präciser abgefaßt. Während nach dem bisherigen Strafgesetze auch derjenige sich des Hochverrathes mitschuldig machte, der eine hochverräterische Unternehmung, von welcher er Kenntnis hatte, der Behörde anzuzeigen unterließ, besteht nach dem vorliegenden Entwurfe eine Anzeigepflicht beim Verbrechen des Hochverrathes nicht. Der Hochverrath wird in den Fällen, wo versucht wird, die gesetzliche Thronfolge-Ordnung der Monarchie oder die Landesverfassung zu ändern oder einen Theil des Gebietes von dem bestehenden Staatsverbande loszureißen, mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis nicht unter fünf Jahren, und wenn das Unternehmen ein besonders gefährliches war, mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis auf Lebensdauer bestraft.

Paragraph 94 statuiert hier einen bisher in unserem Strafgesetze nicht vorgesehenen Punkt; man hat diesen Paragraphen im Deutschen Reiche den «Geheim-Paragraph» genannt. Derselbe lautet: Des Staatsverrathes macht sich ferner schuldig: 1.) Wer Staatsgeheimnisse oder solche Urkunden, Actenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung gegenüber einer anderen Regierung durch das Staatsinteresse geboten ist, dieser Regierung mittheilt oder veröffentlicht; 2.) wer Urkunden oder andere Beweismittel über Rechte des Staates gegenüber einem anderen Staate zum Nachtheile des ersteren vernichtet, verfälscht oder unterdrückt; 3.) wer ein ihm von Seite der Regierung aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachtheile des Staates führt; 4.) wer sonst etwas unternimmt, wodurch eine Gefahr von Außen für die Monarchie herbeigeführt oder vergrößert werden soll. Die Strafe ist Zuchthaus oder Staatsgefängnis von 1 bis zu 15 Jahren. Einschneidend sind weiters die Aenderungen, welche die «strafbaren Handlungen gegen befreundete Staaten» enthalten. Die Verfolgung wird hier nur auf Antrag der auswärtigen Regierung eingeleitet.

Das vierte Hauptstück handelt von den «Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Wirksamkeit und die Wahl der öffentlichen Vertretungskörper». Für Wahlbestechung ist eine Strafe von Gefängnis bis zu einem Jahre und Geld bis zu 1000 fl. festgesetzt. Das fünfte Hauptstück enthält die «Verbrechen und Vergehen gegen die Wirksamkeit und das Ansehen der Staatsgewalt» und statuiert bereits in seinem ersten Paragraphen eine Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe bis zu 1000 fl. gegen denjenigen, der öffentlich zur Nichterfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht oder zur Nichtentrichtung gesetzlicher Steuern oder anderer öffentlicher Abgaben auffordert. Das sechste Haupt-

Für die Aesthetik der Toilette ist die harmonische Proportion von derselben Bedeutung, wie etwa das Newton'sche Gesetz für die Astronomie. So wie dieses gleich einer Zauberformel die Nacht des Himmels erhellt und seine Erscheinungen offenbar machte, so muß es durch das Proportions-Gesetz in den Köpfen unserer Toilettekünstler hell werden; während bis nun Schneider, Schuster, Friseur und Modistin im Dunkeln tappten, werden sie jetzt mit wissenschaftlicher Methode, mit mathematischer Exactheit arbeiten können. Der Schneider kann nun für jede Dame nach ihrem Körperbau die Höhe der Taille, die Lage und Ausdehnung des Trousseau mit jedem gewünschten Grade von Genauigkeit berechnen, der Schuster die Höhe der Absätze, der Friseur die Art und Größe der Coiffüre, die Modistin die Form, Lage und Höhe des Hutes.

In dieser Richtung könnte sich die Frauen-Emancipation mit Erfolg bewegen, indem sie die Emancipation von der bisherigen Willkür der Toilettekünstler, die bis nun vollständige Laien in der Aesthetik der Toilette sind, anbahnt. Wenn diese bislang ihre Vertrautheit mit der Mathematik durch die stets correcte Abfassung von Rechnungen documentierten, so werden sie nun auch, falls sie auf der Höhe ihrer Kunst stehen wollen, mit der harmonischen Proportion rechnen müssen, und sie werden sich gewiß eher eines bedeutenden Zuspruches erfreuen, wenn ihnen die Rechenexempel des Schönen besser als die «schönen» Exemplare von Rechnungen stimmen werden.

Dann wird sich auch meine eingangs ausgesprochene Vorherhersagung bewahrheiten, daß nämlich Sie, schöne Leserin, bei diesem Rechenexempel der Schönheit Ihre Rechnung finden werden.

Maurus Hoffmann.

stück hat den Titel: «Friedensstörungen und andere strafbare Handlungen gegen die öffentliche Ordnung.» Während in dem bisherigen Strafgesetze für Aufreizung gegen Nationalitäten und Religionsgesellschaften, einzelne Stände und Classen der Bevölkerung eine Strafe von 3 bis 6 Monaten strengen Arrests festgesetzt ist, bestimmt das neue Gesetz hierfür Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 1000 fl. § 138 lautet: «Wer öffentlich eine inländische Nationalität, eine im Staate bestehende Religionsgesellschaft, einen Stand oder eine Classe der Bevölkerung beschimpft, oder wer öffentlich zu feindseliger Behandlung ihrer Angehörigen aufreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.»

Das siebente Hauptstück ist betitelt: «Fälschung von Geld und diesem gleichgestellten Wertpapieren»; das achte: «Meineid, falsche Aussage und falsche Anschulldigung»; das neunte Hauptstück handelt von «Religionsstörung»; das zehnte von «Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand» (Kinderunterschiebung, Verwechslung von Kindern, Verheimlichung eines Ehehindernisses). Das elfte Hauptstück beschäftigt sich mit den Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit; das nächste Capitel führt den Titel «Beleidigung». Die Definitionen der «Beleidigung» sind viel präciser abgefaßt als im bisherigen Gesetze. Die wesentlichste Reform zeigt das dreizehnte Hauptstück, welches vom Zweikampfe handelt. Die Strafen hierfür sind Staatsgefängnis; die Cartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Secundanten, sowie zum Zweikampfe zugezogene Aerzte und Zeugen sind straflos. Die nächsten Capitel handeln von den Verbrechen und Vergehen wider das Leben, gegen die Sicherheit des Körpers, gegen die persönliche Freiheit und über «Raub und Erpressung.» Mit der wegen Erpressung verhängten Freiheitsstrafe kann auch eine Geldstrafe bis zu 4000 fl. verbunden werden.

Die Hauptstücke, welche vom Diebstahl, Betrug und der Veruntreuung (im Entwurfe heißt es «Untreue») handeln, enthalten neue Bestimmungen über die Schadenssummen. Statt der bisherigen Grenze von 300 fl. wird eine Schadenssumme von 1000 für das höhere Strafausmaß normiert. Der Betrug wird zum Vergehen erst, wenn der Schade 50 fl. übersteigt. (Bisher war ein Betrug über 25 fl. schon ein Verbrechen, unter 25 fl. eine Uebertretung. Interessant ist der § 283 des 20. Hauptstückes (Betrug und Untreue), welcher lautet: «Wer mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums, jedoch ohne betrügerische Absicht, jemanden veranlaßt, unter Verhältnissen Credit zu gewähren oder gewährten zu verlängern, unter welchen die künftige Befriedigung desselben zwar als möglich, aber nicht als wahrscheinlich anzusehen ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die Verfolgung tritt jedoch nur auf Antrag ein und findet wegen Versuchs nicht statt.»

Einschneidend für das allgemeine Interesse ist das 22. Hauptstück, welches von der «strafbaren Benachtheiligung der Gläubiger und vom Bankerott» handelt. Für diese Fälle sind ganz besondere Strafverschärfungen in Aussicht genommen. Die Strafe wegen betrügerischen Bankerotts ist hingegen bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten. Zugleich kann auf Geldstrafen bis 5000 Gulden erkannt werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit nur vergespiegelt war. Ein in Concurse gerathener Schuldner wird wegen fahrlässigen Bankerotts (bisher schuldbarer Erida genannt) mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er seine Zahlungsunvermögenheit durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, Verschleuderung, durch Spiel, gewagte Geschäfte zc. herbeiführt hat, oder wenn er zur Zeit, da ihm seine Ueberschuldung bekannt war, neue Schulden machte und dadurch die Lage der Gläubiger verschlimmerte, oder wenn er seine Handelsbücher schlecht geführt oder vernichtet hat. Auch Gläubiger eines Eridatars, der Concursmassenverwalter oder ein Mitglied des Gläubiger-Ausschusses, die sich beim Concurverfahren Sondervortheile zuwenden lassen, werden mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die weiteren Capitel von den Verbrechen und Vergehen enthalten zumeist schon bisher statuierte Bestimmungen, wenn auch unter anderen Titeln. Das Hazardspiel fällt zum Beispiel unter den Titel: «Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.» In diesem Capitel wird für Verletzung des Briefgeheimnisses eine Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten normiert. Das 24. Hauptstück handelt von «Sachbeschädigung». Eine Sachbeschädigung ist es auch, wenn jemand Gegenstände der Verehrung einer Religionsgenossenschaft oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, Denkmäler, Gegenstände der Kunst und Wissenschaft, die in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden, öffentliche Baumpflanzungen zc. beschädigt. Auch das Telephon spielt bereits im neuen Strafgesetze eine Rolle, die demselben im alten selbstverständlich nicht beschieden war. Im 25. Hauptstück (gemeingefährliche Verbrechen und Ver-

gehen) handelt § 344 von böswilligen, § 345 von fahrlässigen Handlungen gegen Telegraphen- und Telephon-Anstalten; erstere werden mit Gefängnis bis zu drei Jahren, letztere bis zu einem Jahre (eventuell an Geld bis zu 500 Gulden) bestraft. Das 26. Hauptstück handelt von den «Verbrechen und Vergehen im Amte». Auch hier handelt § 387 von den Telegraphen- und Telephonbeamten; wenn dieselben die ihnen anvertrauten Geheimnisse ausplaudern oder in gewinn-süchtiger Weise mißbrauchen, so sollen sie mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft werden. Ein Advocat, welcher in derselben Rechtsache zum Nachtheile seiner Partei der anderen Partei dient, wird ebenfalls mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; hat sich der Advocat, um seiner Partei zu schaden, mit der Gegenpartei ins Einvernehmen geeinigt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

Der dritte Theil handelt von den Uebertretungen wider die Sicherheit des Staates und wider die öffentliche Ruhe und Ordnung, wider staatliche Einrichtungen in Bezug auf Religion, in Bezug auf die öffentliche Sittlichkeit, wider das Leben, die Gesundheit und körperliche Sicherheit der Menschen, endlich in Bezug auf das Eigenthum. Die Todesstrafe ist im neuen Gesetze aufrechterhalten; sie wird nach wie vor durch den Strang vollzogen, im Falle des Standrechtes bei Erschießen. Erwähnt sei noch, daß die Altersgrenze bei Delicten Unmündiger auf zwölf Jahre fixiert, dabei aber ausgesprochen wird, daß bis zum achtzehnten Lebensjahre «Mangel an Einsicht» angenommen werden kann. Die Verjährung tritt nicht bloß, wie jetzt, hinsichtlich der Verfolgung, sondern auch hinsichtlich einer zuerkannten Strafe ein. Ziemlich präcise handelt, welcher von der Verletzung des Hausrechtes, aber ohne die Absicht, daselbst Gewaltthätigkeiten zu verüben, eindringt; wer auf die Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt, begeht dieses Verbrechen und wird mit Gefängnis bis zwei Monaten und höher bestraft. Unter den Delicten gegen die Sittlichkeit ist auffallend, daß das sechzehnte Lebensjahr als Altersgrenze bei Mädchen fixiert ist, während bis jetzt das vierzehnte Lebensjahr als Grenze gilt.

Neu ist im Entwurfe das Institut der Einrechnung der Untersuchungshaft in die Freiheitsstrafe; die Einrechnung ist facultativ und im Urtheile des Staatsanwals zu sprechen. Das Einführungsgesetz gibt den Staatsbürgern und den Gerichten bloß fünf Monate Zeit, sich mit dem neuen Gesetze vertraut zu machen, was allerdings vollkommen ausreicht. Das Strafgesetze vom 17. December 1862 wird aufrechterhalten. Einige Bestimmungen des Strafprocesses werden abgeändert. Die markanteste Aenderung ist hinsichtlich der Schwurgerichte dadurch getroffen worden, daß Privatklagen zu verfolgen sind, den Geschwornen entgegen werden. Das Militär-Strafgesetze bleibt durch das neue Gesetze unberührt.

Politische Uebersicht.

(Das neue Schulgesetze.) Wie das «Vaterland» vernimmt, wird nun die Regierung den schon im Verlaufe der Budgetdebatte wiederholt erwägten Schulgesetzentwurf, womit das bestehende allgemeine Schulgesetze abgeändert werden soll, bestimmt in den ersten Tagen des kommenden Monats Mai im Reichshause einbringen.

(Wirtschaftliche Vorlagen.) Zu den Vorlagen, welche das Abgeordnetenhaus im letzten Sessionabschnitte unerledigt gelassen hat, gehören das Seemannsordnungs-gesetz, das Markenschutzgesetz, die Seemannsordnungs-gesetz, die Markenschutzgesetz, die Seemannsordnungs-gesetz über die Fälschung der Lebensmittel und über den Markenschutz unmittelbar nach Wiederaufnahme der Sitzungen in Berathung vorzubehalten. Neben dem Seemannsordnungs-gesetze steht auch die neue Verfassung des Bergschadengesetzes bevor. Wann das Gesetz über die statistische Gebür, das am 1. Jänner 1890 in Kraft treten sollte, im Ausschusse erledigt sein wird, läßt sich noch nicht voraussagen.

(Der Prager Stadtrath gegen den Reichshof.) Der Verwaltung-Gerichtshof und das Ministerium des Innern richteten an die Prager Stadtmunicipalität in zwei Entscheidungen deutsche Zuschriften. In der Samstag-Sitzung des Stadtrathes wurde beschlossen, die städtische Rechtssection zu beauftragen, Anträge vorzulegen, in welcher Weise die obersten Behörden zu veranlassen wären, czechische Zuschriften czechisch zu erledigen.

(Das Wehrgesetze — publiciert.) Das Reichsgesetzblatt publiciert das von den Legationen beider Reichshälften beschlossene und vom Kaiser am 11. d. M. in Budapest sanctionierte neue Wehrgesetze sammt den Uebergangsbestimmungen. Dasselbe tritt mit dem Tage seiner Kundmachung, d. i. also mit dem 13. d. M., in Wirksamkeit. Mit dem

jeher werden die beiderseitigen Landesverteidigungs-Minister, welche die zur Durchführung erforderlichen Verfügungen im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsminister zu treffen haben, betraut.

(Der neue Strafgesetzentwurf) wird nach einer Meldung der tschechischen Blätter in der Nachsicht des Abgeordnetenhauses zur ersten Lesung gelangen und einem Special-Ausschusse von zwölf Mitgliedern zugewiesen werden. Der Motivenbericht zu diesem Entwurfe soll demnächst erscheinen, und wird sich derselbe auf die Begründung jener Bestimmungen beschränken, welche Abweichungen von dem Texte der bisherigen Vorlagen enthalten.

(Der ungarisch-kroatische Ausgleich.) Der finanzielle Ausgleich zwischen Ungarn und Kroatien wird bis zum Herbst zustande gebracht werden. Das kroatische Nuntium ist bereits fertiggestellt. Die in demselben aufgestellten Forderungen gehen allerdings über den bisherigen Rahmen hinaus, die darin entwickelten Gesichtspunkte und Grundideen sind jedoch derartige, dass sie, sobald nur über das Maß der zu erfüllenden Ansprüche eine Verständigung erzielt wird, einen baldigen Ausgleich ermöglichen.

(Serbien und Montenegro) Das Antwortschreiben des Fürsten von Montenegro auf die Notifikation der Thronbesteigung Alexanders drückt der Wunsch aus, dass die freundschaftlichen Beziehungen beider Länder erhalten bleiben und dass es Serbien und der Dynastie wohlgehen möge.

(Gegen Boulanger.) Der französische Senat hat, dem Decret des Präsidenten der Republik Folge leistend, sich als Staatsgerichtshof constituirt. Der Generalprocurator hat die Anklage erhoben gegen Boulanger, Dillon und Rochefort. Die Versuche der Rechte, den Senat zu bewegen, dass er sich für incompetent erkläre, blieben erfolglos. Dass das Material, welches gegen Boulanger vorliegt, ein reiches sei, lässt sich nicht gerade behaupten. Indes, der Schritt ist jetzt einmal gethan, und man glaubt, dass der Senat vor der Verurteilung nicht zurückschrecken werde. Der Senat ist zur Aburtheilung von Hochverräthern bekanntlich durch die Verfassung berufen.

(Deutsches Reich.) Aus Anlass des Oesterreichischen Reichstages, letzterer auf fast vier Wochen, bis 7. Mai, sich vertagt. Die Endberathung der Alters- und Invaliden-Versicherungsvorlage und die Verathung über die Strafgeset- und Presenovelle, welche starke Kämpfe in Aussicht stellt, harren des Reichstages nach den Ferien. — Kaiser Wilhelm trifft heute in Wilhelmsruh ein, um die für Samoa bestimmte Kreuzergesandtschaft zu besichtigen. Dann kehrt er sofort nach Berlin zurück.

(England.) Im Proceffe gegen Barnell schloß dessen Anwalt Russell sein begonnenes Plaidoyer mit der Erklärung, daß alle gegen Barnell und dessen Geheime auf nichts zurückgeführt erscheinen. Derselbe forderte das Tribunal auf, die Schwäche der gegen seinen Client vorgebrachten Aussagen mit der grausamen Natur der Anklagen zu vergleichen. Die Ehre der irischen Parteiführer und der irischen Nation sei nunmehr gegenüber den ungerechten Beschuldigungen gerechtfertigt.

Die Commission vertagte sich hierauf bis zum 30. April.

(Die russischen Attentatsgerüchte.) Die Gerüchte von einem Attentate auf den Zaren werden in Petersburger Berichten entschieden dementirt. Man führt ihre Entstehung auf Bukarest zurück, wo sie während der Krisis für Parteizwecke ausgestreut wurden.

(Fünf amerikanische Republiken.) und zwar Costarica, Guatemala, Nicaragua, Salvador und Honduras, schlossen am 16. Februar einen Vertrag, welcher verfügt, daß, wenn zwischen ihnen irgend welche Schwierigkeiten entstehen, dieselben ohne Krieg und durch den Schiedspruch beglichen werden sollen.

Tagesneuigkeiten.

Se. Majestät der Kaiser haben, wie die «Klagenfurter Zeitung» meldet, den vier im Lesach-Thale liegenden Gemeinden zur Fortsetzung des Straßenbaues im Podlanig-Graben 1000 fl. zu spenden geruht.

Se. Majestät der Kaiser haben dem österreichischen Volkschriftenvereine 100 fl. zu spenden geruht.

(Reorganisation der Cadettenschulen.) In der Organisation der Cadettenschulen stehen, wie wir erfahren, bedeutsame Aenderungen bevor, welche in den weitesten Kreisen des Publicums mit besonderer Befriedigung begrüßt werden dürften. Wohl die wesentlichste derselben wird darin bestehen, daß die Frequentanten der Cadettenschulen in Zukunft ebenso wie die Böglinge der anderen Militär-Bildungsanstalten erst bei ihrer Ausmusterung den Eid ablegen, somit nicht mehr als affinierte Soldaten in der Schule sitzen werden, was vielfache Bedenken, namentlich besserer Kreise, hinsichtlich des Eintrittes junger Leute beseitigen und vorzeitig austretenden Böglingen die Möglichkeit verschaffen wird, in einer anderen Berufssphäre ihr Fortkommen zu finden. Ferner werden die Eintrittsbedingungen sowohl in Hinsicht der Vorbildung als der Zahlung einigermaßen herabgemindert, da die bisherigen Bestimmungen zu streng und dem Wesen der Schule nicht ganz zu entsprechen schienen. Anstatt aus der fünften Classe einer Realschule, wird man künftig schon nach Absolvierung der Unterrealschule in die Artillerie- und Pionnier-Cadettenschule, und anstatt, wie bisher, nach der vierten Realschul- oder Gymnasialclassen wird man in Zukunft bei guten Erfolgen eventuell schon nach der dritten Mittelschulclassen, vorbehaltlich der Ausnahmeprüfung, in den ersten Jahrgang einer Infanterie-Cadettenschule treten können. Das Schulgeld wird für das Civil von 120 auf 60 fl., für Nichtactive von 60 auf 30 fl. jährlich reducirt. Die Ausmusterung der Böglinge wird, um den Rang und Wert dieser Anstalten und die Situation der Ausgemusterten zu heben, künftig zu Cadet-Officiers-Stellvertretern (für die Besseren) zu Cadetten mit wirklichen (nicht Titular-) Unterofficiers-Chargen erfolgen. Die Genie-Cadettenschule, welche bisher einen integrierenden Bestandteil und nur formell einen Abzweig der technischen Militär-Academie bildet, wird — da ihre Frequentanten schon jetzt den Academikern gleichgehalten werden — successiv aufgelöst, dafür eine entsprechend größere Anzahl von Plätzen an der Academie errichtet. In der Cavallerie-Cadettenschule wird der zweite Jahrgang definitiv aufgestellt.

Graf Vistrac aufzugeben, sobald er thatsächlich keinen Credit und keine Geldquellen weiter zur Verfügung haben sollte.

So standen die Dinge, als mehrere Tage vor der ersten Aufführung des «Romeo» der Graf zu Frau von Venserrade gekommen war, um ihr mitzutheilen, daß er eine kurze Reise unternehmen wolle, um von dem Auftreten seiner Frau im Theatre Lyrique möglichst wenig zu vernehmen. Von seinen letzten Verlusten im Club sprach er kein Wort, auch nicht davon, welche Pläne er hege.

Freilich ahnte er nicht, daß sie bereits durch Moulrières von seinen Verlusten auf das allergenaueste unterrichtet sei, und er hätte dies auch umjoweniger ahnen können, als sie ihn in vollster Unbefangenheit fragte, ob er etwas dagegen einzuwenden habe, wenn sie sich eine Loge zu der ersten Vorstellung Bianca Monti's sichere. Seine Antwort war gewesen, daß er ihr selbst die Loge besorgte, nicht ahnend, daß sie fest entschlossen sei, ihn, den ruinierten Mann, zu dessen Ruin hauptsächlich sie selbst beigetragen, von nun an nicht mehr bei sich zu empfangen.

Nachdem Georges nach England abgereist war, trug sie mehrere Plätze in der ihr bestimmten Loge ihren Freunden an, natürlich in erster Linie Herrn von Moulrières, der fast gar nicht mehr von ihrer Seite wich.

Moulrières sah sich dem Ziele nahe, welches er insgeheim, aber mit desto größerer Sicherheit seit zehn Monaten anstrebte. Er triumphirte in dem Bewußtsein, daß der Preis für all sein Planen ihm nun endlich anheimfallen müsse. Frau von Venserrade hatte die Capitalien, welche sie besaßen, verdreifacht. Sich der lästigen Fesseln zu entledigen, welche in Gestalt des Grafen von Vistrac ihr anhiengen, konnte keine Schwie-

(Freigesprochen.) Vor dem Cassier Schwurgerichte fand am 9 d. M. die Verhandlung gegen den 65jährigen Grundbesitzer Paul Bergles in Rabisell und dessen Frau, Ursula Bergles, statt, welche beide angeklagt waren, daß sie die Schwester des ersteren, Magdalena Bergles, vergiften ließen, um sie zu beerben. Die Geschwornen verneinten die auf bestellten Mordmord gestellten Fragen mit neun, respective zehn Stimmen, worauf die Angeklagten sofort freigesprochen wurden.

(Graf Hartenau.) Aus Graz wird uns berichtet: Graf Hartenau verbleibt jetzt nur einige Tage hier, kehrt jedoch im Herbst zurück, um hier dauernden Aufenthalt zu nehmen. Er mietete in der Schillerstraße bereits eine Wohnung. Samstag besuchte der Prinz von Battenberg mit seiner Gemahlin das Stadttheater.

(Ein schiefer Haupttreffer.) Die Stadt Pisa ist, wie wir vor kurzem mittheilten, zahlungsunfähig geworden, und die Gläubiger wollen das Rathhaus mit Beschlag belegen lassen. Zur Abwehr dieser Maßregel schlägt ein italienisches Blatt eine Lotterie mit — dem schiefen Thurm als ersten Preis vor.

(Erdbeben in Albanien.) Aus Janina liegen Nachrichten über ungewöhnlich heftige Erdbeben in Albanien vor, welche in den Districten Paramythi und Margariti großen Schaden anrichteten. Der volle Umfang der Katastrophe ist noch unbekannt, da die Verbindung unterbrochen ist.

(Zum Geburtstage seiner Frau) machte der Eheherr ein Gedicht, welches mit den Worten «Du meines Daseins Treuerhorne!» begann. Der Seher versah sich oder kannte die ehelichen Umstände des Dichters genauer, kurz und gut, es wurde statt dessen gedruckt: «Du meines Daseins Trauerkrone!»

(Die Mörderin ihrer Kinder.) Aus Paris wird vom 10. d. M. geschrieben: In Limoges erwürgte heute nachts eine Frau ihre fünf Kinder, drei Knaben und zwei Mädchen, von denen das älteste elf Jahre, das jüngste zehn Monate alt war. Sie machte dann einen vergeblichen Selbstmordversuch.

(Großes Legat.) Aus Brünn wird telegraphirt: Der im 82. Lebensjahre plötzlich verstorbene pensionierte Statthalter-Concipist Franz Gottlieb Eder von Tannenhain testierte nebst anderen Legaten auch 102.000 fl. in Papierrente für eine «mährische Waisenfürsorge», deren Verwendung der geneigten Verfügung Sr. Majestät des Kaisers unterstellt ist.

(Ein historisches Concert.) Der Klagenfurter Männergesangsverein bereitet, wie verlautet, ein historisches Concert vor, in welchem die Entwicklung des deutschen Männergesanges vom 11. Jahrhundert angefangen bis in die Gegenwart veranschaulicht werden soll.

(Aus Abbazia) wird telegraphirt: Die Frau Kronprinzessin-Witwe Erzherzogin Stefanie wird mit ihrer königlichen Mutter und der Prinzessin Clementine für Ende dieser Woche zu einem eintägigen Aufenthalte hier erwartet.

(Bontoux redivivus.) Wie das Pariser Börsenblatt meldet, versendet Herr Eugene Bontoux ein Circular, in welchem er die Gründung einer neuen Bank mit einem Capital von 5 Millionen Francs anzeigt.

rigkeiten bieten. Was vermochte sie dann aber Besseres zu thun, als endlich und schließlich ihren langjährigen Verehrer, Herrn von Moulrières, zu heiraten, dadurch ihren Ruf zu verbessern und sich nach und nach in der Welt wieder zu rehabilitieren?

Die Baronin war nicht sonderlich geneigt, den ihr zugebote stehenden Ausweg zu ergreifen. Moulrières traute sich aber zu, ihr dessen Nützlichkeit begreiflich machen zu können, und so zeigte sie sich denn bei der ersten Aufführung von «Romeo» mit einer gewissen Dittention an Moulrières Seite, schien sie durch ihr Benehmen darthun zu wollen, daß zwischen ihr und ihm nähere Beziehungen beständen. Viele Operngläser und Lognetten richteten sich auf das in allen Kreisen der Bevölkerung ziemlich bekannte Paar.

«Herr von Chantal, der in der ersten Reihe sitzt, starrt unverwandt zu Ihnen herauf, schöne Freundin,» flüsterte Moulrières lächelnd der Baronin zu.

«Ist er einer Ihrer Freunde?» fragte sie ihrerseits.

«Nein, aber er gehört den Kreisen an, in welchen ich verkehre, und ist äußerst intim mit einem gewissen d'Artige, welcher sich zu Bianca Monti's Nitter aufgeworfen hat.»

«Dann ist er also unser Feind?»

«Ein Feind des armen Vistrac, ja. Haben Sie keine Nachricht von ihm erhalten?»

«Ich erwarte keine.»

«Ich frage Sie, weil er im Club seine Schulden bezahlte und folglich, ohne gebrandmarkt zu sein, nun in den Kreisen wieder erscheinen kann, welche er bis jetzt frequentierte.»

(Fortsetzung folgt.)

Nachdruck verboten.

Lieben und Leiden.

(57. Fortsetzung.)

Was die Welt aber nicht wußte, das war der Umstand, daß die Baronin glaubte, ihre Beziehungen zu dem Grafen von Vistrac hätten aufgehört zu sein. In der ersten Zeit nach der Trennung der beiden Gatten hatte es den Anschein gehabt, als ob Juliette von Venserrade herzlicher als je zuvor mit dem Grafen verkehrte; die Baronin triumphirte in dem Bewußtsein, die Gräfin vertrieben und deren Palais gekauft zu haben; Georges genoß in vollen Zügen die Freiheit, welche ihm so unerwartet rasch geworden war — doch plötzlich thürmte sich als drohendes Gespenst zwischen beiden das Spiel mit seinen Verlusten auf. Juliette's Lebensweise verschlang Unsummen, die herbeizuschaffen der Graf nicht mehr in der Lage war; die Folge waren natürlich Zwistigkeiten, welche nur allzuleicht einen complete Bruch herbeiführen konnten.

Juliette besaßte sich immer mehr und mit dem Gedanken, die Stelle, welche bis nun, wenigstens an einem anderen Erben zu lassen. Georges hingegen kramte sich krankhaft an die Baronin, wie der Ertrinkende an den Strohalm, welchen zu ergreifen er im Leben ist. Je mehr er im Spiele verlor, desto anhänglicher schien er ihr zu werden, und da er sie kannte, sprach er zu ihr nicht von seinen Verlusten, recht gut wissend, daß zugrunde gerichtete Leute nicht nach ihrem Geschick waren.

Herr von Moulrières aber gab sich Mühe, sie anstatt Georges über dessen Lage auf das genaueste zu orientieren, und so war sie denn mit sich im reinen,

(Zweierlei) ... Ich habe meine Frau erst ein Vierteljahr vor der Hochzeit kennen gelernt! — Und ich die meine erst ein Vierteljahr nach der Hochzeit!

Local- und Provinzial-Nachrichten.

(Localbahn Laibach-Stein.) Wie uns aus sicherer Quelle mitgeteilt wird, hat das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 1. April d. J. die Concessionenwerber Baron Oskar Vazarini und Alois Prasniker verständigt, daß die Protokolle, betreffend die Concessionierung dieser Bahn, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzminister genehmigt sind. Es ist daher in kürzester Frist die Erwirkung der Concession zu erwarten. Die Baulinie wird dermalen schon von den Ingenieuren des Herrn Baron Vazarini ausgepflocht, und steht zu hoffen, daß die politische Begehung im Sommer stattfinden werde sowie daß nach hierauf erfolgtem Bauconsens der erste Spatenstich schon im Herbst erfolgt. Die größten Bauwierigkeiten bietet der Save-Übergang bei Cernuce, und die Schleppebahn zur ärarischen Pulverfabrik in Stein, welche die Durchbrechung des Kirchberges mittels Tunnels erfordern wird. Bezüglich des Bahnhofes in Stein stehen sich zwei Parteien gegenüber, wovon die eine denselben am Steinbühler Felde im Süden und die andere nächst der Pulverfabrik im Norden der Stadt wünscht. Es sollen heuer noch 30.000 Stück weiche Bahnschwellen zur Ausschreibung gelangen. Nach unserem Gewährsmann soll der Bau der Bahn nunmehr gesichert sein, soferne die Grundbesitzer den Concessionären entgegenkommen und die einzelnen Interessenten, welche noch nicht gezeichnet haben, sich nach Kräften noch dazu herbeilassen.

(Chronik der Diöcese.) In der Laibacher Diöcese werden heuer folgende Altären des dritten Jahrganges der hiesigen theologischen Lehranstalt zu Priestern geweiht: Johann Bezeljak aus Schwarzenberg, Franz Biret aus Jarasche, Ferdinand Cetál aus Bobratan in Böhmen, Mathias Novak aus Podsemel, Johann Piber aus Grad, Ludwig Schiffner aus Laibach und Johann Šiška aus Prastje.

(Marburger Gymnasium.) Zu Beginn des nächsten Schuljahres soll mit der Errichtung slovenischer Parallellklassen am Marburger Gymnasium begonnen werden. Wie verlautet, wurden zu diesem Behufe bereits zwei Zimmer auf die Dauer von zwei Jahren aufgenommen. Während dieser Zeit soll das neue Gymnasium erbaut werden, für welches vorderhand ein Theil des Gartens der k. k. Lehrerbildungsanstalt ausersehen ist.

(Wählerversammlung.) Aus dem zweiten Wahlkörper hatten sich gestern abends im Magistratssaale an 70 Wähler eingefunden, welche den Notar Gogola zum Vorsitzenden wählten. Nach Eröffnung der Versammlung begann sofort die Erörterung der Candidaturen, von welchen jene des Hausbesizers Directors Franz Povše ohne Debatte einstimmig acceptiert wurde. Als zweite Candidatur kam jene des Stadtpfarrers und bisherigen Gemeinderathes Rozman zur Debatte. Schneidermeister Kunc erklärte, er habe gegen die Person des Candidaten nichts einzuwenden, glaube aber, der Gewerbestand sei berechtigt, auch im zweiten Wahlkörper, wo nur oberflächlich gezählt, an 200 Wähler, welche dem Gewerbestande angehören, eingereiht sind, eine Berücksichtigung der dem Gewerbestande angehörigen Candidaten zu fordern. Als solchen schlug er namens des Gewerbevereines den Hausbesizer und Vorstand der Schuhmachergenossenschaft, Bartholomäus Žitnik, vor, welchen das Vertrauen seiner Mitbürger bereits in die Handelskammer berufen habe. Stadtkaplan Logar bezeichnete den Antrag Kunc, der gegen den Stadtpfarrer Rozman gerichtet zu sein scheint, als animosen. Stadtpfarrer Rozman habe stets im Ple-num wie in den Sectionen des Gemeinderathes seine Pflicht erfüllt, weshalb Redner die Aufstellung seiner Candidatur auf das wärmste befürwortete. Vorsitzender Gogola bemerkte, der Gewerbestand sei bereits durch sechs Mitglieder im Gemeinderathe vertreten, welche Vertretung er gegenüber den übrigen Ständen der Gemeinde wohl als genügende bezeichnen müsse. Die Action des Gewerbevereines gegen die Majorität des Gemeinderathes habe erst in jüngster Zeit begonnen und dies darum, weil selbe städtische Arbeiten dem billigeren Offerenten und nicht dem theureren Tischlerconsortium übergeben hat. Allein der Gemeinderath habe nach den Befestigungsbestimmungen, und zwar als Verwalter eines öffentlichen Vermögens, zu handeln. Gemeinderath Valentinčič wundert sich über das gerade heuer begonnene Bordrängen des Gewerbevereines, der doch mit der bisherigen Vertretung des Gewerbestandes im Gemeinderathe zufrieden sein könnte. Ignaz Žitnik bezeichnete die seitens des Antragstellers Kunc versuchte Zurückdrängung der Candidatur des Stadtpfarrers Rozman als Animosität gegen den geistlichen Stand. Redner sei kein Gegner des von Kunc empfohlenen Candidaten Žitnik, müsse aber für die Candidatur des Stadtpfarrers Rozman eintreten. Herr Kunc verwahrte sich gegen den Vorwurf der Animosität gegen den Priesterstand. Als weitere Candidaten wurden aufgestellt: Landesaus-schuss Dr. Bošnjak und Professor Thomas Zupan.

Die Versammlung lehnte die Wahl mit Stimmzetteln ab und beschloß, daß jene Wähler, welche gegen die Candidatur Rozmans sind, sich nach der rechten Seite des Saales zu begeben haben. Die Abstimmung ergab eine große Majorität für die Candidatur des Stadtpfarrers Rozman, ebenso für Professor Zupan und Dr. Bošnjak, worauf die Versammlung nach zweistündiger Dauer geschlossen wurde.

(Personalmeldungen.) Das k. k. Finanzministerium hat die im hierortigen Verwaltungsgebiete erledigte Finanzwach-Obercommissärstelle dem Finanzwachcommissär Herrn Josef Peinitsch und die hiedurch offen gewordene Finanzwach-Commissärstelle dem Finanzwachrespicienten Herrn Engelbert Fajhel verliehen.

(Deutscher Schulverein.) Die hiesige Frauen-Ortsgruppe hielt diesertage ihre Jahresversammlung unter dem Voritz der Frau Silvine Baronin Apfaltrern ab, welche ihrer Freude über die große Theilnahme Ausdruck gab. Aus dem von Fräulein Fini von Schrey vorgetragene Jahresberichte ist zu entnehmen, daß sich der Verein der Entwicklung des hiesigen deutschen Kindergartens angenommen und für die Kleinen auch das Christbaumfest veranstaltet hat. Nach dem Cassenberichte der Zahlmeisterin Frau Götz zählt die Ortsgruppe 348 Mitglieder, welche 480 fl. steuerten, wovon 430 fl. an die Hauptstelle abgeführt wurden. Bei der Hauptversammlung des Deutschen Schulvereines in Karlsbad wird Herr Oberlehrer Benda sowohl die Laibacher Frauen- als Herren-Ortsgruppe vertreten. Gewählt wurden zu Vorsteherinnen Frau Silvine Baronin Apfaltrern und Frau Jakobine Kastner, zu Schriftführerinnen Frau Maurer und Fräulein von Schrey sowie zu Zahlmeisterinnen die Frauen Götz und Eder.

(Pferdelieferungen nach Italien.) Man muß über die Zahl der bis jetzt aus Ungarn und Kroatien nach Italien gelieferten Pferde mit Recht staunen. Fast täglich wird eine größere Schar von einander gebundenen Pferden hier durchgetrieben, sehr oft auch zwei. In der Regel sind es Kroaten und Slavonier, die die Thiere vor sich hertreiben. Von der Untertrainerstraße her geht es durch unseren südlichen Stadttheil über die Jakobsbrücke und dann weiter gegen Triest. Von dort werden die Thiere mittels Dampfschiffen nach Italien gebracht. Die Pferdelieferung mittels Bahn wird gemieden, da selbe, wie die Händler versichern, zu große Kosten im Gefolge hat.

(Der slovenische Schriftstellerverein) in Laibach hielt Samstag seine diesjährige Generalversammlung ab. In den Ausschuss wurden gewählt die Herren: Dr. Bošnjak (Präsident), Franz Levec, Lucas Pintar, Andreas Zumer, Simon Kutar, Johann Tomšič und Anton Svetel.

(Selbstmorde.) Die Selbstmordmanie nimmt in erschreckender Weise überhand. In Agram hat vorgestern der Hauptmann-Rechnungsführer i. R. Karl Tomić durch einen Revolverversuch seinem Leben ein Ende gemacht, und aus Triest kommt uns die Meldung von einem unter tragischen Umständen gestern vormittags vollführten Selbstmorde zu. Der am Corso etablierte Eisenwarenhändler Anton Hodnig hat sich im katholischen Friedhofe zu St. Anna auf dem Grabe seiner Frau durch einen Revolverversuch entleibt. Das Motiv, welches Herrn Hodnig zu seinem verzweifelten Entschlusse veranlaßte, ist noch unbekannt. Hodnig war eine sympathische und namentlich in den slovenischen Kreisen Triests wohl-bekannt Persönlichkeit.

(Ein verunglückter Conductor.) Freitag nachts ist in Pragerhof der in Wien stationierte Conductor J. Stvarnik von dem nach Triest verkehrenden Courierzuge abgestürzt und mit zertrümmertem Schädel todt zwischen den Geleisen liegend aufgefunden worden. Der Verunglückte war verheiratet und hinterläßt vier Kinder.

(Rasch eingefangen.) Am 8. d. M. wurde der aus dem Straßhause Karlau entlassene Sträfling Alois Lautscher mittels Schub nach der Zwangsarbeitsanstalt bei Laibach geführt. In der Station Pöb-nig entwich derselbe aber dem Schubbegleiter, wurde jedoch nach wenigen Stunden durch die Gendarmerie wieder arretiert.

(Streik im Lloyd-Arsenal.) Der Streik der Lloyd-Arsenal-Arbeiter in Triest dauert fort. Gestern ist kein Arbeiter im Arsenal erschienen. Die Arbeiter schlugen dem Verwaltungsrathe vor, statt einer Stunde eine halbe Stunde Verlängerung der Arbeitszeit zu acceptieren, wogegen die Befolgung der schlechtest gezahlten Arbeiter aufgebessert werden solle. Der Verwaltungsrath beharrt auf seinem Standpunkte und erläßt Placate zur Aufnahme neuer Arbeiter.

(Curort Abbazia.) Mit Landesgesetz für Istrien vom 4. März 1889 ist Abbazia zum Curort erhoben worden.

(Beräbert.) Bei Schleinitz verunglückte ein Knecht des Grundbesizers Divjak aus Rusdorf dadurch, daß er auf der Fahrt durch einen Hohlweg unter die Pferde seines mit Weinfassern beladenen Wagens fiel. Die Räder giengen dem Knecht über den Kopf und Brust, so daß derselbe sofort todt liegen blieb.

Neueste Post.

Original-Telegramme der Laibacher Ptz. Wien, 15. April. Gestern ist hier Rudolf Graf Rinsky zu Wchinitz und Tettau, Herrschaftsbesitzer und Rittmeister a. D., gestorben. Graf Rinsky, der 67 Jahre alt und unverheiratet war, wurde, als er sich zum Diner begeben hatte, vom Schläge gerührt und fast bewusstlos vom Stuhle.

Abbazia, 15. April. Generaldirector Schüler ist von Wien hier eingetroffen, um die Kronprinzessin-Witwe Erzherzogin Stefanie zu empfangen, welche mit der Königin von Belgien und der Prinzessin Clementine diesertage den Curort zu besuchen gedenkt.

Rom, 15. April. Papst Leo XIII. beabsichtigt, die Tugendrose zu Ostern diesmal an die Kronprinzessin-Witwe Erzherzogin Stefanie zu senden.

Paris, 15. April. Ein Polizei-Commissär erschien gestern in den Wohnungen Boulangers, Rocheforts und Dillons, um die Formalitäten zu vollziehen und deren Abwesenheit zu constatieren.

Bukarest, 15. April. Der in der Kammer gestellte Antrag, der Regierung ein Misstrauensvotum zu ertheilen, ist mit 76 gegen 69 Stimmen abgelehnt worden.

Angekommene Fremde.

Am 14. April.

- Stadt Wien. Dr. Neugebauer, Linienschiffsarzt, Pola. — Doctor Kladva, Gerichtsadjunct, Ill.-Festitz. — Loser, Kaufmann, Ranzinger, Gottschee. — Kraus und Steinberg, Reichen, Wien. — Rigert, Kaufm., Zwickau. — Kirchengberg und Post, Kaufleute, Wien. — v. Rosuel, Fabrikant, Losonj. — Robal, Hotel Elefant, Rabitsch, k. k. Lieutenant, Klagenfurt. — Gerichtsadjunct, f. Frau, Gurkfeld. — Dupuis, Professor, mit Familie, Waidhofen. — Dr. Nagel, Stabsarzt, Schwab, Prager, Directorswitwe, Graz. — Hochinger, Auerhan, Schwab, zez und Singer, Wien. — Eisler, Kaufm., Großsantisch. — Göhl, Prag. Hotel Bairischer Hof. Konset, Trojana. — Magdon, Journalist, Agram. — Mählberger, Graz. — Pavlesic, Baugeschäft, Agram. — Kucher Stein. Hotel Südbahnhof. Galitsch, Graz. — Grill, Eisnern. — Belle, Agram. — Kreil, Gaming. Gasthof Kaiser von Oesterreich. Horwath, Maschinmeister, Rudolfswert. — Kalan, Trisail. — Rosbacher, Weiberg. — Fürst, Claviermacher, Wien. — Wenetulich, Katinmos. — Moravc, Krasinc.

Verstorbene.

Den 13. April. Josef Elböck, Arbeiter, 59 J., Polana-Damm 50, Vitium cordis. — Franz Paul Spöthofer, Schmitt, 58 J., Polana-Damm 50, Lungenemphysem.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with columns: April, Zeit der Beobachtung, Barometerstand in Millimeter auf 0° C. reduziert, Lufttemperatur nach Celsius, Wind, Anzahl der Himmel, Regen. Data for April 7, 15, 2, 9.

Schöner Morgen, gegen Mittag zunehmende Bewölkung nach 1 Uhr Gewitter aus SW. mit einmaligem Einschlagen und Platzregen mit einzelnen Hagelförnern, eine halbe Stunde anweise heiter. Das Tagesmittel der Temperatur 7.3°, um 1.5° unter dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: J. Naglic.

Farbige Seidenstoffe von 60 kr. bis fl. 7.65 pr. Meter — glatt und gemustert (circa 2500 versch. Farben und Dessins) — verwendet roben- und stückweise porto- und zollfrei das Fabrik-Depot G. Henneberg (R. und S. Hoflieferant), Zürich. Muster umgehend. Briefe kosten 10 kr. (5824) 9.

Soeben ist in unserem Verlage erschienen und empfehlen wir als Ostergeschenk: Godec. Nach einer Volkssage vom Wörther See von Anton Funtek. 8°, broschirt fl. 1.20, elegant gebunden mit Goldschnitt fl. 1.80, Postporto 5 kr. Anton Funtek, bestbekannt aus seinen gelungenen dichterischen Original-Uebersetzungen sowie durch seinen Zlatorog, bietet uns mit dem Godec, einer am Wörther See handelnden slovenischen Volkssage, eine wertvolle Bereicherung unserer heimathlichen Literatur. — Godec wird in seiner eleganten äusseren Ausstattung sich ganz besonders zu Festgeschenken eignen. Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg Buchhandlung, Laibach.

Table of financial data including Staats-Anlehen, Grundentf.-Obligationen, Diverse Lose, and various bank and stock prices.

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 87.

Dienstag den 16. April 1889.

Legal notices section containing Erkennntnis, Dienertelle, Kundmachung, and other official announcements.

Anzeigebblatt.

Advertisement section with multiple legal notices (Oklic) and announcements regarding court proceedings and property matters.